



Abschlussprüfung zur/zum Medizinischen Fachangestellten

Die Abteilung Medizinische Assistenzberufe informiert über die Abschlussprüfung im Sommer 2023.

An der Abschlussprüfung im Sommer 2023 zur/zum Medizinischen Fachangestellten, welche am 24. Mai 2023 (schriftlicher Teil) und Ende Juni/Anfang Juli (praktischer Teil) stattfand, nahmen 2.322 Auszubildende teil.

Der bayernweite Notendurchschnitt der Abschlussprüfung im Sommer 2023 lag bei 3,60 im schriftlichen Teil und bei 3,10 im praktischen Teil.

Die Durchfallquote lag bei 22 Prozent. Dies stellt einen leichten Rückgang der nicht bestandenen Prüfungen im Vergleich zum Vorjahr dar. Im Sommer 2022 lag die Durchfallquote bei der Abschlussprüfung bei 23 Prozent.

Die besten drei Berufsschulen in Bayern sind in der Tabelle aufgeführt. Die weiteren Berufsschulen sowie eine weitere Aufschlüsselung der einzelnen Prüfungsergebnisse in den Berufsschulen sind im Internet unter: <https://t1p.de/AbschlusspruefungMFA2023> eingestellt.

Berufsschule	Gesamt schriftlich
Weiden	3,07
Bamberg	3,13
Schweinfurt	3,13

Patrick Froelian (BLÄK)

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 22. Mai 2023, Az: 5 U 2251/21

Leitsatz:

Beschreibt der aufklärende Arzt dem Patienten die Wahrscheinlichkeit, dass eine Komplikation eintritt, als „sehr sehr gering“, stellt er das mit der Behandlung insoweit verbundene Risiko unzutreffend dar, wenn die statistische Eintrittshäufigkeit der Komplikation bis zu vier Prozent beträgt.

Ein Patient hat ein Krankenhaus auf Schadensersatz verklagt, weil er nach dem Einsatz einer Hüft-Total-Endoprothese (HTEP) immaterielle und materielle Schäden erlitten hat. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da weder ein haftungsbegründender Behandlungsfehler noch eine unzureichende Aufklärung nachgewiesen werden konnten.

Der Kläger legte Berufung gegen das Urteil ein und argumentierte, dass der Operateur nicht vorsichtig genug mit den eingesetzten Haken umgegangen sei und dadurch den Ischiasnerv geschädigt habe. Er führte dabei auch eine unzureichende Aufklärung über die Risiken der Operation an. Die Beklagte verteidigte das Urteil und bestritt die Vorwürfe des Klägers. Die Berufungsinstanz entschied, dass die Berufung des Klägers unbegründet ist. Das Landgericht habe zu Recht keinen haftungsbegründenden Behandlungsfehler festgestellt und die Aufklärung als ausreichend angesehen.

Das Oberlandesgericht (OLG) hat hingegen dabei einen interessanten Aspekt zur Aufklärung, der sich im angegebenen Leitsatz widerspiegelt, herausgearbeitet: Der aufklärende Arzt hat das Risiko einer Nervverletzung unzutreffend dargestellt, indem er es als „sehr, sehr selten“ bezeichnete, obwohl es in ein bis vier Prozent der Fälle auftritt. Die Wendung „sehr, sehr selten“ vermittelt somit zwar keine konkrete Häufigkeitszahl, allerdings den Eindruck, die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des Ereignisses sei vernachlässigenswert niedrig, so das OLG. Dies stellt bei einem statistischen Erwartungswert von bis zu vier Prozent keine zutreffende Beschreibung des Risikos dar. Diese Beschönigung des Risikos erfüllt nicht die Aufklärungspflicht des Arztes.

Die Beklagte konnte aber argumentieren, dass selbst bei ordnungsgemäßer Aufklärung der Kläger in die Operation eingewilligt hätte, da er bereits einen ausdrücklichen Operationswunsch hatte. Der Kläger konnte darauf nicht plausibel darlegen, dass er bei einer zutreffenden Aufklärung vor einem echten Entscheidungskonflikt gestanden hätte.

Insgesamt wurde die Berufung abgelehnt, und die Nebenforderungen des Klägers wurden als unbegründet betrachtet. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Mitglieder des Senates, Vorsitzender Richter Dycke, Richter Pauly und Richter Dr. Frommhold, bearbeitet und zusammengefasst durch die Rechtsabteilung der BLÄK



Auflösung des Kreuzworträtsels aus Heft 9/2023, Seite 400. Das Lösungswort lautet: PILOCARPIN